

19.  
September  
2012

## **Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 22 Absatz 4, 35 Absatz 4 und Artikel 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
*beschliesst:*

### **1. Gegenstand**

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die Abgeltung der Kosten, die den Gemeinden aufgrund ihrer Vollzugsaufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes anfallen.

### **2. Zusammenarbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit den kommunalen Diensten**

Grundsätze

**Art. 2** <sup>1</sup>Die KESB richtet ihre Aufträge nach Artikel 22 Absatz 2 KESG nicht an bestimmte Personen, sondern an den kommunalen Dienst. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Abmachung zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten der KESB und der Leitung des kommunalen Dienstes.

<sup>2</sup> Der kommunale Dienst bezeichnet die Kontaktpersonen für die Zusammenarbeit mit der KESB.

<sup>3</sup> Die KESB kann ihre Aufträge mit Auflagen und Fristen verbinden. Ist der kommunale Dienst nicht in der Lage, eine Auflage zu erfüllen oder eine Frist einzuhalten, sucht er mit der KESB eine einvernehmliche Lösung.

Aufgaben  
auf Anordnung  
der KESB

**Art. 3** Die kommunalen Dienste erfüllen auf Anordnung der KESB namentlich die folgenden Aufgaben:

<sup>1)</sup> BSG 213.316

- a Durchführen von Sachverhaltsabklärungen im Kinderschutz nach Artikel 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)<sup>1)</sup>, im Bereich der gesetzlichen Massnahmen für urteilsunfähige Personen nach Artikel 374 ff. ZGB und im Hinblick auf behördliche Massnahmen für Erwachsene gemäss Artikel 388 ff. ZGB,
- b Führen von Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie von Beistandschaften für Erwachsene,
- c Durchführen von Abklärungen im Hinblick auf die Regelung des persönlichen Verkehrs, der Informations- und Auskunftsrechte der Eltern, die Vaterschafts- und Unterhaltsregelung sowie die Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge,
- d Durchführen von Abklärungen im Hinblick auf die Gültigkeitsprüfung für einen Vorsorgeauftrag (Art. 363 Abs. 2 ZGB),
- e Erfüllen von Aufgaben nach Artikel 392 ZGB,
- f Durchführen von Abklärungen zum Schutz von Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen, um die sich niemand von ausserhalb der Einrichtung kümmert (Art. 386 Abs. 2 ZGB),
- g Vollzug von ambulanten Massnahmen im Bereich der Nachbetreuung nach Artikel 33 KESG,
- h Erfüllen von Aufgaben nach Artikel 307 Absatz 3 ZGB,
- i Durchführen von Abklärungen im Hinblick auf die Aufnahme von Pflegekindern und die Ausübung der Pflegekinderaufsicht.

Rekrutierung  
von privaten  
Beiständinnen  
und Beiständen

**Art. 4** <sup>1</sup>Den kommunalen Diensten obliegt die Rekrutierung von privaten Beiständinnen und Beiständen.

<sup>2</sup> Sie führen bei den als Beiständinnen und Beiständen infrage kommenden Personen eine Eignungsabklärung anhand der Kriterien von Artikel 400 ZGB durch.

<sup>3</sup> Sie können die betroffenen Personen dazu anhalten, Auszüge aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister vorzulegen.

Errichtung einer  
Beistandschaft

**Art. 5** <sup>1</sup>Nimmt die KESB die Errichtung einer Beistandschaft in Aussicht, so schlägt ihr der zuständige kommunale Dienst eine Person als Beiständin oder Beistand vor. Vorbehalten bleiben Fälle nach Artikel 401 ZGB, in denen die betroffene Person, deren Angehörige oder nahestehende Personen eine persönlich und fachlich geeignete Person als Beiständin oder Beistand vorschlagen.

<sup>2</sup> Kann die KESB dem Vorschlag des kommunalen Dienstes nicht entsprechen, sucht sie mit ihm eine einvernehmliche Lösung.

Ausbildung,  
Beratung und  
Unterstützung  
der privaten  
Beiständinnen  
und Beistände

**Art. 6** <sup>1</sup>Die kommunalen Dienste sind zuständig für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der privaten Beiständinnen und Beistände, soweit nicht

<sup>1)</sup> SR 210

- a* die KESB anderweitige Instruktionen der Beiständin oder dem Beistand erteilt hat (Art. 400 Abs. 3 ZGB) oder
- b* sie die entsprechenden Aufgaben gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 KESG an Private übertragen hat.

<sup>2</sup> Die privaten Beiständinnen und Beistände können mit den kommunalen Diensten vereinbaren, dass diese gewisse Aufgaben wie namentlich die Rechnungsführung in ihrem Auftrag erfüllen.

### 3. Abgeltung der Aufwendungen der Gemeinden durch den Kanton

Pauschalbeträge  
und effektive  
Kostenanteile

**Art. 7** Der Kanton bezahlt den Gemeinden

- a* Pauschalen an ihre Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des zum Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts benötigten Fach- und Administrativpersonals,
- b* Pauschalen für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der privaten Beiständinnen und Beistände,
- c* den anteilmässig auf die Vollzugsaufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz entfallenden Teil der effektiv ausgerichteten Kinder- und Betreuungszulagen,
- d* den anteilmässig auf die Vollzugsaufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz entfallenden Teil der effektiven Besoldungsaufwendungen für Personen, welche in einer Fachausbildung im Sozialbereich stehen und bei einem kommunalen Dienst ein Praktikum absolvieren.

Festlegung  
von Fach- und  
Administrativ-  
personalstellen

**Art. 8** <sup>1</sup>Das Sozialamt (SOA) legt jährlich für jeden kommunalen Dienst die Zahl der Fach- und Administrativpersonalstellen fest, die für den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts benötigt werden. Für jede bewilligte und besetzte Stelle wird eine Pauschale ausgerichtet, deren Höhe sich nach den Artikeln 34 und 40 der Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 (SHV)<sup>1)</sup> bestimmt.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Anzahl Stellen und der Pauschalen erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie die Festlegung der lastenausgleichsberechtigten Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen der Gemeinden für das im Bereich der individuellen Sozialhilfe benötigte Fach- und Administrativpersonal. Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die entsprechenden Vorschriften der SHV ergänzend und sinngemäss Anwendung.

<sup>1)</sup> BSG 860.111

Bewilligungs-  
verfahren

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Trägerschaften der kommunalen Dienste weisen im Stellenplan nach Artikel 38 Absatz 2 SHV den Stellenbedarf für die Vollzugsaufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts aus. Sie machen die zur Überprüfung dieses Bedarfs notwendigen Angaben.

<sup>2</sup> Das SOA stellt ein Doppel des Stellenplans dem Kantonalen Jugendamt (KJA) zu. Dieses überprüft anhand seiner aus der Aufsicht über die KESB gewonnenen Erkenntnisse (Art. 18 und 21 KESG) den auf die Vollzugsaufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz entfallenden Stellenbedarf und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem SOA mit.

<sup>3</sup> Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 2 legt das SOA die Zahl der für die Vollzugsaufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts benötigten Stellen fest. Die Festlegung erfolgt in derselben Verfügung wie die Festlegung der Zahl der im Bereich der individuellen Sozialhilfe benötigten Stellen (Art. 38 Abs. 1 SHV).

Bemessungs-  
kriterien für den  
Stellenbedarf

**Art. 10** <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Stellenbedarfs für die Vollzugsaufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz berücksichtigen das KJA und das SOA namentlich die Zahl der Fälle, welche die kommunalen Dienste im Vorjahr auf Anordnung der KESB bearbeitet haben.

<sup>2</sup> Als Richtgrösse für eine angemessene Belastung gilt die Bearbeitung von

- a* 80 bis 100 Fällen pro Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und Jahr,
- b* 160 bis 200 Fällen pro Administrativstelle und Jahr.

<sup>3</sup> Grundsätzlich gilt jede von den kommunalen Diensten auf Anordnung der KESB erfüllte Aufgabe im Sinne von Artikel 3 als Fall. Muss ein kommunaler Dienst zum Schutz einer bestimmten Person im gleichen Jahr mehrfach auf Anordnung der KESB tätig werden, liegt nur ein Fall vor.

Pauschalbeträge  
nach Artikel 7  
Buchstabe *b*

**Art. 11** <sup>1</sup>Die kommunalen Dienste erhalten für jedes von einer privaten Beiständin oder einem privaten Beistand geführte Mandat jährlich einen Pauschalbetrag von 600 Franken, sofern

- a* die Beiständin oder der Beistand auf Vorschlag des kommunalen Dienstes ernannt worden ist oder
- b* der kommunale Dienst für die Beiständin oder den Beistand beratend oder begleitend tätig geworden ist.

<sup>2</sup> Hat der kommunale Dienst im Auftrag der privaten Beiständin oder des privaten Beistands die Rechnungsführung übernommen (Art. 6 Abs. 2), beträgt die jährliche Pauschale 900 Franken.

<sup>3</sup> Die kommunalen Dienste melden dem SOA jeweils bis Ende März die Zahl der im Vorjahr beitragsberechtigten Mandate. Dabei geben sie an, in wie vielen Fällen sie im Auftrag der privaten Beiständin oder des privaten Beistands die Rechnungsführung übernommen haben.

<sup>4</sup> Das SOA leitet die Angaben dem KJA weiter. Dieses überprüft die Zahlen anhand seiner aus der Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gewonnenen Erkenntnisse (Art. 18 und 21 KESG) und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem SOA mit.

Gutschrift  
der Beträge

**Art. 12** <sup>1</sup>Das SOA schreibt die gestützt auf diese Verordnung geschuldeten Beträge den Gemeinden in ihren Lastenausgleichsabrechnungen Sozialhilfe gut.

<sup>2</sup> Die Beträge werden den Gemeinden zusammen mit einem allfälligen Differenzbetrag aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe ausbezahlt. Ein Differenzbetrag zulasten einer Gemeinde wird mit dem ihr gestützt auf diese Verordnung zu bezahlenden Betrag verrechnet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt eine nachträgliche Rückforderung infolge einer Streichung oder Kürzung der Pauschalen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe a gestützt auf Artikel 40 SHV.

Personal und  
Personalregister

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit von Personen zum Fach- oder Administrativpersonal des kommunalen Dienstes richtet sich nach den Artikeln 3a, 3b und 36a SHV.

<sup>2</sup> Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung auf Tertiärstufe (Art. 3b Abs. 2 und 3 SHV) ist das SOA zuständig.

<sup>3</sup> In dem vom SOA nach Artikel 40a SHV geführten Register werden auch die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätigen Personen aufgeführt.

Datenlieferung

**Art. 14** <sup>1</sup>Die kommunalen Dienste übermitteln dem SOA die statistischen Angaben über die Kindes- und Erwachsenenschutzfälle des abgelaufenen Jahres, welche zur Überprüfung der Stellenpläne für das Folgejahr erforderlich sind.

<sup>2</sup> Das SOA leitet die Angaben an das KJA weiter.

<sup>3</sup> Reicht ein kommunaler Dienst seine statistischen Angaben zu den Kindes- und Erwachsenenschutzfällen trotz Mahnung nicht ein, kann das SOA die Bewilligung von Stellen für das Folgejahr verweigern.

Entschädigung  
bei Berufsbeistandschaft

**Art. 15** <sup>1</sup>Soweit die Entschädigung für eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt wird, tritt der Kanton in den entsprechenden Anspruch des Arbeitgebers ein (Art. 404 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

<sup>2</sup> Das Nachforderungsrecht gegenüber einer betroffenen Person, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich verbessert haben, geht auf den Kanton über.

Budgetverantwortung

**Art. 16** Die den Gemeinden gestützt auf diese Verordnung ausgerichteten Beträge belasten die Laufende Rechnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

#### **4. Abgeltung der Aufwendungen der Gemeinden durch die Bürgergemeinden**

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Bürgergemeinden entschädigen die Gemeinden für deren Aufwendungen, die diesen durch die Erfüllung von Aufgaben im Auftrag der burgerlichen KESB anfallen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand. Der Stundenansatz beträgt

*a* 80 Franken für Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern,

*b* 65 Franken für Tätigkeiten des Administrativpersonals.

<sup>3</sup> Die Aufwendungen sind der burgerlichen KESB in Rechnung zu stellen.

#### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Festlegung der Anzahl Stellen für die Jahre 2013 und 2014

**Art. 18** <sup>1</sup>Die für das Jahr 2013 benötigten Stellen werden im ersten Quartal 2013 auf der Grundlage des Stellenplans für das Jahr 2013 festgelegt.

<sup>2</sup> Die für die Jahre 2013 und 2014 eingereichten Stellenpläne basieren hinsichtlich der Mandatsführung auf den Fallstatistiken der Jahre 2011 und 2012. Hinsichtlich der übrigen von den kommunalen Diensten wahrzunehmenden Vollzugsaufgaben basieren sie auf Schätzungen anhand von bisherigen Erfahrungswerten.

<sup>3</sup> Stellenpläne, welche die Vorgaben nicht erfüllen, können vom SOA zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

Änderung eines Erlasses

**Art. 19** Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)<sup>1)</sup>, mit Änderung vom 2. November 2011<sup>2)</sup>, wird wie folgt geändert:

**Art. 34** <sup>1</sup>«des Fach- und Administrativpersonals der Sozialdienste» wird ersetzt durch «des im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätigen Fach- und Administrativpersonals der Sozialdienste».

<sup>1)</sup> BSG 860.111

<sup>2)</sup> BAG 11-132

<sup>2 bis 5</sup> Unverändert.

*Art. 38* <sup>1</sup> «die Zahl der Stellen im Sozialdienst» wird ersetzt durch «die Zahl der im Bereich der individuellen Sozialhilfe benötigten Fach- und Administrativpersonalstellen».

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «Stellenbedarf» wird ersetzt durch «Stellenbedarf im Bereich der individuellen Sozialhilfe».

*Art. 38a* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

*Art. 40* <sup>1</sup> Die Pauschalen werden gestrichen oder gekürzt, sofern  
*a* die bewilligten Stellen nicht besetzt sind,  
*b* eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter die erforderliche Qualifikation nicht aufweist,  
*c* die Stellen durch Drittmittel finanziert sind.

<sup>2</sup> Die Streichung oder Kürzung erfolgt im Verhältnis des Anteils der Stellen, die für Vollzugsaufgaben in den Bereichen individuelle Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz festgelegt wurden.

*Art. 40a* <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Das Register dient ausschliesslich zur Kontrolle der Voraussetzungen für den Einbezug der Besoldungskosten dieser Personen in den Lastenausgleich und zur Kontrolle der Voraussetzungen für die Abgeltung der Besoldungskosten gemäss der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)<sup>1)</sup>.

*Art. 41a* «die fürsorgerische Freiheitsentziehung und» wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 20** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 213.318